

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**  
**der**  
**IS4IT Cyber Security Austria GmbH**

**Inhaltsverzeichnis**

Definitionen.....	2
1. Geltungsbereich und Vertragspartnerdaten .....	3
2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss .....	3
3. Leistungserbringung .....	3
4. Änderungen und Ergänzungen .....	4
5. Abnahme.....	4
6. Warenlieferung .....	4
7. Eigentumsvorbehalt .....	4
8. Gewährleistung .....	5
9. Haftung.....	5
10. Kündigung.....	5
11. Lieferzeiten und Verzug.....	6
12. Datenschutz und Datensicherheit .....	6
13. Informationssicherheit.....	6
14. Geheimhaltung.....	7
15. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung .....	8
16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	9

## Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) haben die nachfolgend definierten Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Vertragspartner</b>	Der Vertragspartner der IS4IT Cyber Security Austria GmbH bei der Beauftragung aufgrund der vorliegenden AGB.
<b>IS4IT Cyber Security Austria GmbH (IS4IT CSA GmbH)</b>	Das Unternehmen, welches unter Firma „IS4IT Cyber Security Austria GmbH“ unter FN 619158b / FB-Gericht: Handelsgericht Wien eingetragen ist und / oder ein mit diesem zusammengehörigen Unternehmen.
<b>Zusammengehöriges Unternehmen</b>	Bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.
<b>Daten</b>	Zeichen (z. B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z. B. auf Papier) werden.
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung.
<b>Schriftlich</b>	Bedeutet auch in Textform, z. B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

## 1. Geltungsbereich und Vertragspartnerdaten

1.1. Die vorliegenden AGB gelten für den Vertrieb von Dienstleistungen sowie den Verkauf von Hard- und Software im IT-Bereich.

1.2. Diese AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Vertragspartnern, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen sowie auch zukünftiger Verträge, soweit nicht schriftlich besondere abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

1.3. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung anerkannt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn die IS4IT Cyber Security Austria GmbH ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.4. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Jede Vertragspartei hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel zu informieren.

## 2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

2.1. Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Einzelbestellung des Vertragspartners und die entsprechende Annahme durch die IS4IT Cyber Security Austria GmbH zustande.

2.2. Im Falle eines Konflikts zwischen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Vergabe- / Verhandlungsprotokoll / Einzelvertrag (falls vorhanden)
- b) Leistungsbeschreibung im finalen Angebot der IS4IT Cyber Security Austria GmbH und Ausschreibungsunterlagen des Vertragspartners inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird
- c) Rahmenvertrag zwischen der IS4IT Cyber Security Austria GmbH und dem Vertragspartner (falls vorhanden)
- d) die vorliegenden AGB

Weicht auf Rangstufe b) die Leistungsbeschreibung im finalen Angebot der IS4IT Cyber Security Austria GmbH von den Ausschreibungsunterlagen des Vertragspartners inkl. aller Anhänge und Verweisungen ab, werden diese Abweichungen nur dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diesen Abweichungen im Verhandlungsprotokoll oder im Auftrag des Vertragspartners ausdrücklich widersprochen wird.

2.3. Beauftragt der Vertragspartner abweichend vom Angebot der IS4IT Cyber Security Austria GmbH, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit die IS4IT Cyber Security Austria GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.4. Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.

### **3. Leistungserbringung**

3.1. Zur Leistungserbringung darf die IS4IT Cyber Security Austria GmbH unmittelbar oder mittelbar Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners einsetzen. Der Vertragspartner wird die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers nicht unbillig verweigern. Die folgenden Klauseln 3.2 und 3.3 bleiben davon unberührt.

3.2. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d. h. sie ist gegenüber dem Vertragspartner für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder mittelbar Subunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

3.3. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob die IS4IT Cyber Security Austria GmbH unmittelbar oder mittelbar Subunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

3.4. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH stellt den Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die IS4IT Cyber Security Austria GmbH oder ein von ihr unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Subunternehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung (insbesondere Mindestlohngesetze) nicht einhält oder verletzt.

3.5. Etwa vom Vertragspartner bereitzustellendes Material ist vom Vertragspartner so rechtzeitig und in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die IS4IT Cyber Security Austria GmbH gewährleistet ist.

### **4. Änderungen und Ergänzungen**

4.1. Der Vertragspartner kann jederzeit und – sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht – zumindest bis zur Abnahme und unter Berücksichtigung der Interessen der IS4IT Cyber Security Austria GmbH Änderungen und Ergänzungen verlangen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH wird in solchen Fällen zeitnah solche Anordnungen auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin- und Kostenauswirkungen untersuchen.

4.2. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung und / oder Terminüberschreitung nach sich zieht, wird die IS4IT Cyber Security Austria GmbH zeitnah ein Nachtragsangebot vorlegen.

4.3. Werden durch eine Änderung Leistungen der IS4IT erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat die IS4IT Cyber Security Austria GmbH einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

## 5. Abnahme

5.1. Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine Abnahme erforderlich.

5.2. Der Vertragspartner hat spätestens 14 Werktagen nach betriebsbereiter Übergabe der erbrachten Leistung eine Abnahme des Werkes durchzuführen. Nimmt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht vor und verweigert diese auch nicht, so gilt das Werk als abgenommen („Fiktion der Abnahme“).

5.3. Über die formale Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis die IS4IT Cyber Security Austria GmbH festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat zeitnah zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

## 6. Warenlieferung

6.1. Soweit es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine Warenlieferung handelt, so hat der Vertragspartner unverzüglich nach der Ablieferung durch die IS4IT Cyber Security Austria GmbH, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, diese zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, der IS4IT Cyber Security Austria GmbH unverzüglich Anzeige zu machen.

6.2. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH bleibt Eigentümer der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der ihr aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten und der vollständigen Einlösung überreichter Wechsel und Schecks.

7.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Ware wird der Vertragspartner auf das Eigentum von IS4IT Cyber Security Austria GmbH hinweisen und diese unverzüglich verständigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner. Jeder Standortwechsel der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

7.3. Verarbeitung, Umgestaltung oder Umbildung erfolgen stets für IS4IT Cyber Security Austria GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum von IS4IT Cyber Security Austria GmbH durch Vereinigung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum von IS4IT Cyber Security Austria GmbH einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IS4IT Cyber Security Austria GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum von IS4IT Cyber Security Austria GmbH unentgeltlich.

7.4. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus

dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Sicherstellung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt in vollem Umfang an IS4IT Cyber Security Austria GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an. Dem Vertragspartner ist bis zum Widerruf die Befugnis zur Einziehung der an IS4IT Cyber Security Austria GmbH abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen eingeräumt.

## **8. Gewährleistung**

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von IS4IT Cyber Security Austria GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

8.2. Liegt ein von IS4IT Cyber Security Austria GmbH zu vertretender Mangel vor, so ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH nach ihrer Wahl zu Mängelbehebung oder zum Austausch (Ersatzlieferung) berechtigt. Schlägt die Mängelbehebung zweimal fehl oder ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH zur Mängelbehebung oder zum Austausch (Ersatzlieferung) nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die IS4IT Cyber Security Austria GmbH zu vertreten hat, so ist der Vertragspartner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden sind ausgeschlossen. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, soweit der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

8.3. Für Programme (Software) gelten außerdem die nachfolgenden besonderen Gewährleistungsbestimmungen. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

8.4. Durch Öffnen der versiegelten Diskettenverpackungen werden die jeweiligen Lizenzvereinbarungen des Herstellers anerkannt. Eine nachträgliche Rückgabe oder ein Umtausch in ein anderes Produkt ist nicht möglich. Es gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers des Programms. IS4IT Cyber Security Austria GmbH hat die gelieferte Software sorgfältig geprüft, haftet jedoch nicht für Schäden aus falscher Programmierung.

## **9. Haftung**

9.1. Die IS4IT Cyber Security Austria GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet IS4IT Cyber Security Austria GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer

Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind, und in der Höhe maximal bis 1 Mio. EUR pro Schadensfall und pro Jahr. Diese Haftungsbegrenzung gilt bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit auch im Fall eines anfänglichen Unvermögens aufseiten IS4IT Cyber Security Austria GmbH. Eine Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.

9.3. Im Fall einer Inanspruchnahme der IS4IT Cyber Security Austria GmbH aus Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

## **10. Kündigung**

10.1. Wird der Vertragspartner zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann die IS4IT Cyber Security Austria GmbH unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

## **11. Lieferzeiten und Verzug**

11.1. Die von IS4IT Cyber Security Austria GmbH vorgeschlagenen Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

11.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die IS4IT die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Lieferanten von IS4IT Cyber Security Austria GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten –, berechtigen IS4IT Cyber Security Austria GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11.3. Wenn die Behinderung einen unangemessenen Zeitraum oder mindestens länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird IS4IT Cyber Security Austria GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich IS4IT Cyber Security Austria GmbH nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt.

11.4. Vertragsstrafen müssen beide Vertragsparteien zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ansonsten widerspricht die IS4IT Cyber Security Austria GmbH einer Vertragsstrafenregelung ausdrücklich.

11.5. Sofern IS4IT Cyber Security Austria GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

11.6. Die Lieferungen erfolgen auf Kosten des Bestellers. Nach Übergabe an einen Logistikpartner oder Auslieferung seitens IS4IT Cyber Security Austria GmbH an die angegebene Lieferanschrift tritt Gefahrübergang ein.

11.7. IS4IT Cyber Security Austria GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies mit Bezug auf den Vertragsgegenstand wirtschaftlich für die Parteien sinnvoll ist, und kann diese Teilleistungen auch getrennt in Rechnung stellen.

## 12. Datenschutz und Datensicherheit

12.1. Personenbezogene Daten sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung – sämtliche Informationen i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind.

12.2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie alle ihre jetzigen und zukünftigen Mitarbeiter, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern oder Dritten beschäftigt sind oder mit diesen aus anderen Gründen (z. B. Besuch in Geschäftsräumen einer Partei) in Berührung kommen könnten, entsprechend den Bestimmungen der DS-GVO zu verpflichten.

12.3. Soweit die IS4IT Cyber Security Austria GmbH im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet sie sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit dem Vertragspartner, die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch Subunternehmer der IS4IT Cyber Security Austria GmbH abgeschlossen werden.

## 13. Informationssicherheit

13.1. Die von den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages eingesetzte und / oder gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die die Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der Prozessabläufe, vereinbarten Leistungen, Hard- und / oder Software sowie andere Daten einer Vertragspartei gefährden, insbesondere Funktionen

- a) zum unerwünschten Absetzen / Ausleiten von Daten,
- b) zur unerwünschten Veränderung / Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschten Funktionserweiterungen.

„**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- keine Vertragspartei gefordert hat,
- die der Auftraggeber unter konkreter Beschreibung der Funktion und seiner Auswirkungen in den Ausschreibungsunterlagen nicht aufgeführt hat,



- die der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und seiner Auswirkungen nicht angeboten hat und solche,
- die eine Vertragspartei auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

13.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eigene Daten und Daten der jeweils anderen Partei, für die vertragliche Erbringung notwendigen Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Insbesondere hat jede Vertragspartei die Daten der jeweils anderen Vertragspartei (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten Dritter zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff Dritter auf die Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von Daten einer Vertragspartei Teil der vertraglichen Leistungen ist oder wird, hat die sichernde Vertragspartei hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wiederherstellen zu können.

13.3. Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden Daten einer Vertragspartei oder deren Bedeutung für den Geschäftsbetrieb einer Vertragspartei kann jede Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei ein angemessenes Maß an Sicherungsmaßnahmen verlangen.

13.4. Jede Vertragspartei hat sicherzustellen, dass keine möglicherweise Schaden stiftende Software (bspw. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt. Dies haben die Vertragsparteien nach dem aktuellen Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung einer Vertragspartei schriftlich zu bestätigen, dass bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden wurden.

13.5. Erlangt eine Vertragspartei Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (bspw. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten der jeweils anderen Vertragspartei (bspw. Datenleck oder Cyber-Attacken), oder bestehen Anhaltspunkte für eine Vertragspartei, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat diese Vertragspartei unverzüglich und für die jeweils andere Vertragspartei unentgeltlich

a) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie die betroffene Vertragspartei hierbei zu unterstützen und

b) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, Prozesse, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, die betroffene Vertragspartei bei der Wiederherstellung zu unterstützen und

c) auf Anforderung seitens der betroffenen Vertragspartei einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

## 14. Geheimhaltung

14.1. „Vertrauliche Informationen“ sind solche Informationen einer Vertragspartei, welche der empfangenden Partei oder einem gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Agenten, Berater oder anderen Vertretern oder externen

Beratern („Vertreter“) zugänglich gemacht werden oder bereits vor Abschluss oder Erteilung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, unabhängig davon, in welcher Form und aus welchem Grund dies erfolgt.

14.2. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem folgende Informationen, und zwar jeweils bezogen auf die offenlegende Partei und mit ihr verbundenen Unternehmen:

- a) Informationen, welche i. S. d. § 1 UWG ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen.
- b) Informationen, welche Vertriebsnetze, aktuelle und geplante Produkte, Dienstleistungen, Produktspezifikationen, Daten, Computersoftware, aktuelle und geplante Methoden, Techniken und Prozesse, aktuelle, ehemalige und potenzielle Kunden oder Dritte, Auftraggeber, Auftragnehmer, Mandanten, Lieferanten oder Makler, Preislisten, Marktstudien, Businesspläne oder Geschäftschancen betreffen.
- c) Informationen bezüglich Geschäften und Angelegenheiten, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, historische, aktuelle und voraussichtliche Umsätze, Investitionsbudget, Prognosen, Strategieplanung, Marketing- und Werbeplanungen, Vereinbarungen und Verträgen, Namen und Hintergründen von Leistungsträgern sowie Trainingstechniken und -materialien.
- d) Jegliche Notizen, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Zusammenfassungen, Interpretationen und anderes von der empfangenden Partei oder von deren Vertretern Erstelltes, soweit diese vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung enthalten, auf diesen basieren oder diese in Bezug nehmen („Notizen“).
- e) Jede Erörterung zwischen den Parteien, des Zwecks oder die Existenz dieses Vertrages.

14.3. Jede Partei behandelt die von der jeweils anderen Partei in welcher Form auch immer enthaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich und wird diese gegenüber Dritten nicht offenlegen, es sei denn, die offenlegende Partei hat dem im Vorhinein schriftlich zugestimmt.

14.4. Vertrauliche Informationen

- a) dürfen von der empfangenden Partei ausschließlich für den in dieser Vereinbarung genannten Zweck genutzt werden, es sei denn, die offenlegende Partei hat einer anderweitigen Nutzung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt, und
- b) dürfen ausschließlich denjenigen eigenen Mitarbeitern mitgeteilt, offengelegt oder in sonstiger Art und Weise zur Kenntnis gebracht werden, welche ein begründetes Interesse an den Informationen haben und in ihrem Arbeitsvertrag oder durch eine andere schriftliche Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, welche das Schutzniveau der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht unterschreitet, und
- c) werden von der empfangenden Partei mit dem gleichen Maß an Sorgfalt vor unautorisiertem Zugriff und Offenlegung gegenüber Dritten geschützt wie eigene vertrauliche Informationen gleicher Wichtigkeit bzw. Vertraulichkeit, jedoch stets zumindest mit angemessener Sorgfalt.

14.5. Stellt eine Partei einen unberechtigten Zugriff auf oder einen Missbrauch von vertraulichen Informationen der anderen Partei fest, ist sie verpflichtet, bestmögliche Maßnahmen zu ergreifen, um weitere unberechtigte

Veröffentlichungen und unberechtigten Zugriff zu unterbinden, und muss sie die andere Partei über den Vorfall informieren.

14.6. Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und andere Informationen, zu deren Nutzung bzw. Offenlegung sie – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nicht berechtigt ist und die von der jeweils anderen Vertragspartei, ohne Ansprüchen Dritter ausgesetzt zu sein, nicht verwendet werden dürfen, während der Vertragsbeziehung nicht zu verwenden und der jeweils anderen Partei nicht offenzulegen.

14.7. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen hinsichtlich welcher die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese Informationen

- a) ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung in ihrem Besitz waren;
- b) nachweislich von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, und zwar von solchen ihrer Mitarbeiter, welche keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten;
- c) im Zeitpunkt der Offenlegung oder danach ohne ein Tun oder Unterlassen der empfangenden Partei öffentlich bekannt waren bzw. werden;
- d) der empfangenden Partei seitens eines Dritten offengelegt wurden, welcher keiner Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsverpflichtung unterlag;
- e) von der empfangenden Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anweisung offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei unternimmt angemessene Anstrengungen, die Offenlegung zu vermeiden oder zu beschränken, und hat die offenlegende Partei im Voraus über die Offenlegung informiert;
- f) durch schriftliche Erklärung ausdrücklich freigegeben wurden.

14.8. Mit erhaltenen vertraulichen Informationen ist für die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages so umzugehen, wie in diesen Geschäftsbedingungen beschrieben, und insoweit gelten die vereinbarten Verpflichtungen dieses Abschnittes für die genannte Dauer entsprechend.

14.9. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass auf die Geschäftsbeziehung mit der IS4IT Cyber Security Austria GmbH durch die IS4IT Cyber Security Austria GmbH in ihrer Werbung hingewiesen werden darf.

## **15. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung**

15.1. Grundsätzlich ergeben sich die Preise aus dem jeweils gültigen Angebot, an das sich IS4IT Cyber Security Austria GmbH 15 Werktage ab Angebotsdatum gebunden hält. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von IS4IT Cyber Security Austria GmbH genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht angegebene oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert dem üblichen Marktpreis entsprechend berechnet.

15.2. Liegt kein Angebot vor, so sind sich die Vertragspartner bewusst, dass der Auftragsbestätigung von IS4IT Cyber Security Austria GmbH die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Eingangs

der Bestellung zugrunde gelegt werden. Diese kann auf Verlangen jederzeit von IS4IT Cyber Security Austria GmbH zugesandt oder dort eingesehen werden.

15.3. IS4IT Cyber Security Austria GmbH ist berechtigt, jederzeit mit Vorankündigung von 2 Monaten an die bestehenden Vertragspartner die Preisliste zu ändern und anzupassen. In diesem Fall räumt die IS4IT Cyber Security Austria GmbH dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht von 10 Werktagen ab Bekanntgabe der neuen Preise ein.

15.4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn IS4IT Cyber Security Austria GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

15.6. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gegenüber Unternehmern zu berechnen, ebenso sonstige Spesen und Kosten.

15.7. Wenn IS4IT Cyber Security Austria GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere einen Scheck des Vertragspartners nicht einlöst oder der Vertragspartner seine Zahlung einstellt oder wenn IS4IT Cyber Security Austria GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist IS4IT Cyber Security Austria GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. IS4IT ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

16.1. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16.2. Der Sitz von IS4IT Cyber Security Austria GmbH ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten. Nach seiner Wahl kann IS4IT Cyber Security Austria GmbH den Vertragspartner auch an dessen Sitz verklagen. Ist der Vertragspartner der IS4IT Cyber Security Austria GmbH kein Unternehmer, gilt die gesetzliche Regelung.

16.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

16.4. Diese AGB sind in Englisch und Deutsch verfasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten und / oder Widersprüchen ist die deutsche Version maßgebend.